

Gebührenordnung für die städtischen Mehrzweckhallen in den Stadtteilen

(Stand: 28.11.2008)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. 01.1986 für die Benutzung der städtischen Mehrzweckhallen in

Horb – Ahldorf
Horb – Altheim
Horb – Bildechingen
Horb – Mühlen
Horb – Mühringen
Horb – Nordstetten
Horb – Rexingen
Horb – Talheim

folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebühren

1. a) Bei Benutzung der städtischen Mehrzweck- und Veranstaltungshallen für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte, Vorträge)
ohne Bewirtungsbetrieb **35.50 EUR**
(Beleuchtung und Wasserverbrauch)
- b) Bei Benutzung der Gemeindesäle Dettensee, Dießen, und Mühlen für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte, Vorträge)
ohne Bewirtungsbetrieb **25.50 EUR**
(Beleuchtung und Wasserverbrauch)
2. a) Bei Benutzung der Mehrzweckhallen in Betra, Bildechingen, Talheim und Rexingen für wirtschaftliche und sonstige Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanzveranstaltungen)
- | | bis 7 Std. | über 7-12 Std. | über 12 Std. |
|---|------------------|-------------------|-------------------|
| ohne Eintritt u. ohne Bewirtungsbetrieb | 56.00 EUR | 71.50 EUR | 92.00 EUR |
| ohne Eintritt u. mit Bewirtungsbetrieb | 66.00 EUR | 86.50 EUR | 112.00 EUR |
| mit Eintritt u. mit Bewirtungsbetrieb | 81.50 EUR | 107.00 EUR | 132.50 EUR |
- b) Bei Benutzung der Mehrzweckhallen Ahldorf, Altheim, Mühlen, Mühringen und Nordstetten und die Schloßscheuer in Dettingen für wirtschaftliche und sonstige Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanzveranstaltungen)
- | | | | |
|------------------------|------------------|------------------|-------------------|
| ohne Bewirtungsbetrieb | 46.00 EUR | 61.00 EUR | 76.50 EUR |
| mit Bewirtungsbetrieb | 56.00 EUR | 71.50 EUR | 92.00 EUR |
| mit Eintritt | 71.50 EUR | 92.00 EUR | 117.50 EUR |
- c) Bei Benutzung der Gemeindesäle in Dettensee, Dießen und Mühlen für wirtschaftliche und sonstige Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanzveranstaltungen)
- | | | | |
|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| ohne Bewirtungsbetrieb | 35.50 EUR | 46.00 EUR | 61.00 EUR |
| mit Bewirtungsbetrieb | 46.00 EUR | 56.00 EUR | 71.50 EUR |
| mit Eintritt | 51.00 EUR | 71.50 EUR | 86.50 EUR |

3. Neben den Grundgebühren nach vorstehend Ziffern 1 und werden erhoben:

Für die Benützung von Eingangsräumen / Umkleideräumen, Gasträumen, Mehrzweckräumen für eigenständigen Bewirtschaftungsbetrieb (z.B. Barbetrieb) auch im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, je Raum

30.50 EUR

4. Setzt sich eine Veranstaltung am folgenden Tag fort, so sind für jeden Tag der Fortsetzung der Veranstaltung die Gebühren wie für eine Veranstaltung zu entrichten.
5. Die Veranstaltungszeit ist
 - a) bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftungsbetrieb:
die in der gaststättenrechtlichen Gestattung und gegebenenfalls die in der Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit ausgewiesene Veranstaltungszeit
 - b) bei sonstigen Veranstaltungen:
die Öffnungszeit (Einlasszeit bis Ende der Veranstaltung)

II. Ersätze

Neben den Gebühren nach den Ziffern 1-4 werden veranstaltungsbedingte Ersätze erhoben:

1. **Personalkostenersatz** für die Betreuung / Kontrolle von Veranstaltungen durch städtisches Personal (Die Entscheidung inwieweit eine Veranstaltung durch städtisches Personal betreut wird, obliegt dem jeweiligen Ortsvorsteher)
tatsächlicher Aufwand
2. **Reinigungskostenersatz** für Reinigung / Zwischenreinigung
tatsächlicher Aufwand
3. Während der Heizperiode wird ab 01.01.2008 eine **Heizkostenpauschale** entsprechend der Größe des Saales/Halle erhoben von 10 EUR je 100 m². (Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, Privatfeiern und gewerblicher Nutzung)
4. Schadensersatz für Beschädigungen und Verluste in Höhe des Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungspreises.
5. Pauschale für versteckte Kleinschäden **10.00 EUR** bis **100.00 EUR** je nach Verlauf der Veranstaltung und der Erfüllung von Sorgfaltspflichten des Veranstalters.
6. Kosten für die nach Versammlungsstättenverordnung zu stellenden Feuersicherheitswache gehen auf Rechnung des Veranstalters.
7. Weitere Kosten, die der Stadt z.B. durch den Einsatz von Bauhofmitarbeitern bei Veranstaltungen entstehen, werden dem entsprechenden Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Für die Benutzung als Sporteinrichtung ist für die lfd. Betriebskosten eine Pauschale von **3,25 EUR/ÜE/Std.** lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2007 zu entrichten. Eine Übungseinheit (ÜE) wird einer Unterrichteinheit von 45 Min. Dauer gleichgesetzt und wird trotz kürzerer Dauer als volle Stunde gerechnet. Vereine die nicht unter die Förderkriterien fallen, weil sie nicht im Stadtgebiet ihren Sitz haben und / oder nicht als gemeinnützig anerkannt sind, haben einen Zuschlag von **1.55 EUR/ÜE insg. 4,80 EUR/ÜE/Std.** zu entrichten. Vorgenannte Betriebskostenersätze haben ab 01.01.2008 Gültigkeit.

Reiner Jugendsport (für Jugendliche bis 18. Lebensjahr) bleibt außer acht.

- III.** Bei auswärtigen Veranstaltungen erhöht sich die Grundgebühr (Ziffer I 1-4) um 100 %. Die Stadt kann vom Veranstalter für etwaige Schäden an dem vermieteten Gebäude und deren Bestandteilen sowie der Außenanlagen und dem Zubehör als Sicherheit eine Kautionshöhe von bis zu 100.000 € in bar verlangen. Diesen Anspruch kann die Stadt nach billigem Ermessen und auch noch nach Erteilung der Genehmigung geltend machen.

IV. Ermäßigung im Rahmen der Vereinsförderung

In besonderen Einzelfällen kann die Hallenbenutzungsgebühr im Rahmen der Vereinsförderung auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht, angeboten wird (z.B. Jahreskonzert mit Konzertbestuhlung und ohne Bewirtung). Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlaß werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z.B. für Feuersicherheitsdienst, Reinigungsaufwand, Personalkostenersätze) werden auf jeden Fall erhoben.

Für erlassene bzw. ermäßigte Gebühren muss eine interne Verrechnung vorgenommen werden, gegebenenfalls zu Lasten einer von der Ortschaft bewirtschafteten Haushaltsstelle.

- V.** Die Änderungen der Gebührenordnung lt. GR-Beschluss vom 25.11.2008 treten am 01.11.2008 in Kraft.